

Wort und Antwort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **24 (1968)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nehmen lassen, dem feurigen, unermüdlichen Kämpfer für einen lebendigen, den ganzen Menschen ansprechenden Deutschunterricht noch zu gratulieren und zu danken. Dank ist ihm in reichem Maße zuteil geworden von allen, denen er als Lehrer die Fähigkeit sich auszudrücken entwickelt, den Zugang zur Muttersprache und zu den Schätzen der Dichtung aufgetan hat. Dank gebührt ihm aber auch dafür, daß er sich bis heute nicht davon hat abbringen lassen, in Wort und Schrift immer wieder darauf hinzuweisen, daß unser Deutschunterricht, so wie er landauf landab an den meisten Mittelschulen erteilt wird, nicht genügt. Das hat ihm mehr Anfeindung als Dank eingetragen. „An seinen Früchten müßt ihr ihn erkennen!“ könnte er heute ausrufen, wo Hochschullehrer sich immer wieder beklagen, ihre Studenten seien nicht imstande, einen Sachverhalt klar und korrekt wiederzugeben — doch das ist eine düstere Genugtuung.

Wir wünschen Otto Berger noch manches Jahr bei guter Gesundheit und mit viel Freude an dem Schönen, für das er soviel Sinn hat; dazu die wirkliche Genugtuung, seine Saat noch mannigfach aufgehen und gedeihen zu sehen.

km

Wort und Antwort

Hearing — Anhörung — Hörung? (zu Heft 3, Seiten 91—92)

Eine Zeitungsmeldung besagt:

Das „Hearing“, das sich in den Bonner Bundestag eingeschlichen hatte, als ein Gremium von Wissenschaftern angehört werden sollte, war für viele Deutsche der Wassertropfen, der das Glas zum Überlaufen brachte. Sie entluden ihren Zorn in erbosten Briefen. Der Präsident des Bundestages ließ ihnen mitteilen, er könne ihre Sorge durchaus verstehen und freue sich darüber, „daß im deutschen Volk noch eine gesunde Sprachempfindung vorhanden ist“. Er habe die Verwaltung des Bundestages angewiesen, das „Hearing“ durch das kaum längere, allen Bürgern verständliche Wort „Anhörung“ zu ersetzen.

Aus Kopenhagen aber bekommen wir die folgenden aufschlußreichen Angaben (auf Wunsch des Verfassers behalten wir die Kleinschreibung bei):

Wie A. H. B. bemerkt, entspricht das englische Wort eigentlich deutschen Wörtern wie *verhör*, *einvernehmung* und *einvernahme*. Sie eignen sich nicht als Übersetzungen, wenn von außergerichtlichen Ausfragungen die Rede ist. A. H. B. schlägt darum statt deren *anhörung* vor.

Aber ist die erste Silbe eigentlich hier streng notwendig? Sollten wir uns nicht mit *hörung* begnügen können? Englisch *hear-* ist ja deutsch *hör-*, und *-ing* entspricht der deutschen Ableitungssilbe *-ung*. Daß ein Wort *hörung* kaum im Voraus bekannt ist und verwendet wird, ist an sich hier eher ein Vorteil, denn dann ist das Wort (oder richtiger: die Wortbildung) ja frei und eignet sich somit vortrefflich, ein neues Phänomen zu bezeichnen.

Auch in den skandinavischen Sprachen benutzt man das englische Wort *hearing* unübersetzt, genauer gesagt: man hat es bis vor ein paar Jahren immer unübersetzt benutzt. Im Dänischen ist aber das merkwürdige und begrüßenswerte geschehen, daß das englische Wort wahrscheinlich nicht mehr vorkommt, indem es ganz durch das dänische Wort *höring* ersetzt worden ist (*hör-* entspricht engl. *hear-*, *-ing* engl. *-ing*).

Im Dänischen kannte man schon im Voraus das Wort *höring*, und zwar mit

der bedeutung, die in der Schweiz das wort *vernehmlassung* hat. Aber das hat nicht verhindert, daß *höring* nunmehr auch für „hearings“ verwendet wird. Da vernehmlassungen ja schriftlich sind, ist das dänische wort somit zu seiner ursprünglichen bedeutung zurückgekehrt (ein bedeutungsgeschichtlich interessantes beispiel!).

Im norwegischen scheint man immer noch *hearing* unübersetzt zu gebrauchen, obwohl man ohne weiteres das wort *höring* bilden kann. Im schwedischen ist *hearing* noch die übliche bezeichnung, aber die neubildung *hörning* soll vorkommen (-*ning* entspricht engl. -*ing*, deutsch -*ung*).

Steuersubjekte (zu Heft 4, Seite 119)

Herr Federspiel hätte recht, wenn nur natürliche Personen steuerpflichtig wären. Das ist aber nicht der Fall. Die Steuerpflicht erstreckt sich vielmehr auch auf Personengesellschaften und auf juristische Personen, z. B. Aktiengesellschaften. Die Frage erhebt sich, wie diese verschiedenen Arten von Steuerpflichtigen zusammengefaßt genannt werden sollen. Der Steuerrechtler nennt sie Steuersubjekte. Einfacher und schöner, zudem deutscher, wäre: Steuerpflichtige. Was für Juristen vermutlich zu deutsch, zu wenig lateinisch und darum zu wenig gelehrt wäre. Woraus folgt, daß Herr Federspiel doch recht hat.

KB,

Schweizerbürger oder Schweizer Bürger? (zu Heft 4, S. 126)

Ich habe hierüber einmal eine Wegleitung erhalten, die mir recht nützlich zu sein scheint: *Schweizerbürger* (in einem Wort) ist zu schreiben, wenn es sich um eine mehr oder weniger vaterländische Kennzeichnung handeln soll, *Schweizer Bürger* (in zwei Wörtern), wenn es um eine nüchterne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit geht. Also: „Der Schweizerbürger verteidigt seine Heimat mit der Waffe in der Hand“, aber: „Die Schweizer Bürger benötigen für die Niederlassung in Deutschland eine Bewilligung, während die Angehörigen der EWG-Länder Freizügigkeit genießen.“ Diese Unterscheidung ist recht subtil, aber meines Erachtens brauchbar, solange die Frage der Zusammen- oder Getrenntschreibung noch nicht endgültig entschieden ist.

J. Zimmermann

Schweizer Bürger und *Schweizer Bürgerrecht* gibt es sprachlich einwandfrei nur getrennt, genau wie *deutscher Bürger* usw. Alles andere grenzt an Chauvinismus. Allerdings habe ich schon geistig sonst hochstehende Leute sagen hören, der Schweizer habe „da eben ein ganz besonderes Verhältnis, wie das im Ausland nie“ vorkomme.

G. Gubler

Aufgespießt

Was machen Sie, wenn...?

wenn Sie eine gute Stelle bei Nestle in Vevey in Aussicht haben?

wenn Sie sich als Flugzeugmechaniker von Dübendorf nach Payerne versetzen lassen können?